OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500661/2/SE

Datum:
Linz, 8. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von T. S., vertreten durch Dr. R. G. R. KG GKP, X, X L., gegen die Ermahnung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. Jänner 2022, GZ: BHUU/921160006498/21, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. Jänner 2022, GZ: BHUU/921160006498/21, aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 10. Jänner 2022, GZ: BHUU/921160006498/21, wurde T. S. (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Verwaltungsübertretung gemäß § 56 Abs. 3 Z 1 iVm § 10 Abs. 3 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (im Folgenden: Oö. NSchG 2001) vorgeworfen, jedoch gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. Datum/Zeit: 21.12.-2021
Ort: L., Grundstück Nr. X, KG L.

Sie haben [...] zumindest bis 20.12.2021 auf dem Grundstück Nr. X, KG L., Gemeinde L. eine Fischhütte in Holzbauweise im Fließgewässeruferschutzbereich errichtet, ohne zuvor eine naturschutzbehördliche Bewilligung beantragt zu haben.
[...]
Im konkreten Fall haben Sie eine eingeschossige Fischhütte mit den Abmessungen 7,28 x 4,70 m in der 50 m Uferschutzzone des X errichtet.
Dadurch, dass Sie ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne vorhergehende Bewilligung ausgeführt haben, haben Sie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen des § 56 Abs. 3 Ziff. 1 Oö. NSchG 2001 zuwider gehandelt.
[...]“

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 12. Jänner 2022 innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde. Er beantragte, das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass es die belangte Behörde unterlassen habe ein Ermittlungsverfahren zu führen und Parteiengehör zu wahren. Zudem habe der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen. Die gegenständliche Hütte sei zum Zeitpunkt des Erwerbs der Liegenschaft im Jahr 2017 bereits errichtet gewesen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 14. Jänner 2022, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2

VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer beantragte mit Antragsformular vom 25. Juni 2018 die baurechtliche Genehmigung für den Neubau einer Fischhütte auf der Liegenschaft EZ X, KG X L., Gst. Nr. X, X, entsprechend dem vorgelegten Einreichplan.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 7 Oö. NSchG 2001 erstellte der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz das Gutachten vom 16. Dezember 2020, welches auszugsweise wie folgt lautet (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[...]
Befund:
Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ist bereits eine Fischhütte in Holzbauweise errichtet worden und soll nun um nachträgliche Genehmigung angesucht werden. [...]
Lokalaugenschein am 01. Dezember 2020 [...]“

II.3. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, idF LGBl. Nr. 125/2020 und LGBl. Nr. 54/2019, lauten:

„§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

[...]

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
[...]

§ 56
Strafbestimmungen

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro ist zu bestrafen, wer
1. bewilligungspflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 5 und § 9 Abs. 2) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 5 und § 10 Abs. 2) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;
[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafverfahrens 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, lauten:

„§ 44. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
[...]

§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
[...]“

III.2. Der Spruch hat die Anführung des Zeitpunktes der Begehung der Tat und, falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art zu umfassen.

Die belangte Behörde führt im Spruch des angefochtenen Bescheides als Tatzeitpunkt einerseits den 20.12.2021 und andererseits den Zeitraum „zumindest bis 20.12.2021“ an.

Der Vorwurf lautet auf Ausführung der konsenslosen Errichtung der gegenständlichen Fischhütte.

Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz stellte beim Lokalaugenschein am 1. Dezember 2020, wie in seinem Gutachten vom 16. Dezember 2020 im Befund ausgeführt, fest, dass die Fischhütte bereits errichtet war.

Somit kann der von der belangten Behörde angeführte Tatzeitpunkt „20.12.2021“ bzw. Tatzeitraum „zumindest bis 20.12.2021“ nicht den Tatsachen entsprechen. Zudem fehlt beim angegebenen Tatzeitraum die Festlegung eines Beginns (vgl. VwGH 20.01.2022, Ra 2020/04/0175).

Aufgrund des unrichtig angenommenen Tatzeitpunktes bzw. Tatzeitraumes war der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben sowie das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer